

**Informationen zur Förderung einer beruflichen Weiterbildung  
(einzelbetriebliches Förderverfahren)  
- Stand 30.01.2009 -**

### **Schwerpunkte der Förderung**

- Qualifizierung im Zusammenhang mit der Sicherung vorhandener und Schaffung neuer Arbeitsplätze
- Unterstützung von Prozess- und Produktinnovationen in Unternehmen und zum Technologietransfer
- Verbesserung des unternehmerischen Denkens und Handelns von Mitarbeitern
- Professionalisierung des Managements in den Bereichen Unternehmensführung, strategische Unternehmensplanung und Marketing incl. der Qualifizierung von Nachfolgern/Übergebern
- Erwerb, Ausbau interkultureller Kompetenzen, auch im Bereich internationales Marketing
- Weiterbildungsprojekte im Dienstleistungssektor
- Förderung ist auch im Agrarsektor und in der Forstwirtschaft möglich (in diesem Bereich bestehen allerdings Einschränkungen im Qualifizierungsinhalt und bei den förderfähigen Personen)

Einschränkungen im Gesundheitsbereich:

Es wurde festgelegt, dass alle von der Weiterbildungsverordnung Gesundheitsberufe erfassten berufs- und fachspezifischen Fort- und Weiterbildungen für Angehörige der Gesundheitsfachberufe über die ESF-Richtlinie des SMS gemäß der Vorgaben der Richtlinie gefördert werden können. (d. h. nicht im einzelbetrieblichen Förderverfahren - nur über Gruppenmaßnahmen im Regel-ESF)

Alle nicht von der Weiterbildungsverordnung Gesundheitsberufe erfassten berufs- und fachspezifischen Fort- und Weiterbildungen für Angehörige der Gesundheitsfachberufe können ebenfalls nicht über die ESF-Richtlinie "Berufliche Bildung" des SMWA im Rahmen des einzelbetrieblichen Förderverfahrens gefördert werden.

Soweit Weiterbildungsmaßnahmen in diesen Branchen übergreifenden, d. h. nicht fachspezifischen Charakter haben (z. B. Management, BWL, Marketing), können diese Maßnahmen im Rahmen des einzelbetrieblichen Förderverfahrens gefördert werden.

### **Verfahrensregelung**

- Zuwendungsempfänger sind die begünstigten Unternehmen, auch Selbständige.
- Fördermöglichkeiten nach anderen nationalen Förderprogrammen sind vorrangig zu nutzen, so z. B. das Programm „Wegebau“ der Agentur für Arbeit für die Qualifizierung älterer (ab 45 Jahre) oder ungelernter Mitarbeiter, Förderungen nach dem Aufstiegsfortbildungsgesetz (AFBG – Meisterbafög) und andere.
- Sind diese Möglichkeiten nicht gegeben, ist eine Negativbestätigung erforderlich. Beispielweise gilt das „Wegebau-Programm“ nur für KMU's. Die Maßnahmen nach diesem Programm müssen zertifiziert sein. Für die ESF Förderung sind keine Zertifizierungen erforderlich.
- Förderfähig sind die Kosten für **externe** Dienstleister; **eine interne Weiterbildung durch die eigenen Mitarbeiter ist nicht förderfähig.**

- Mindestförderbetrag: 200 €
- Bei beantragtem Zuschuss bis 50.000 €: 3 vergleichbare Angebote

An den Antragsteller adressierte aktuelle Angebote mit Bezeichnung und Zeitraum der Maßnahme sowie der Endsumme (**im Original und nicht aus dem Internet!**) oder 1 detailliertes Angebot, wenn nur ein Anbieter verfügbar ist, nach folgenden Posten aufgeschlüsselt:

- Personalkosten (des/der Dozenten)
  - Reisekosten (des/der Dozenten)
  - Sachkosten (sonstige laufende Aufwendungen wie Materialien und Ausstattung)
  - Abschreibung von Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen gemäß dem Anteil ihrer ausschließlichen Verwendung für die Weiterbildungsmaßnahme
  - Kosten für Beratungsdienste, betreffend die Weiterbildungsmaßnahme
- Sollten ein oder mehrere Posten nicht zutreffen, 0 € angegeben**

- Bei beantragtem Zuschuss über 50.000 €: Ausschreibung nach VOL
- Förderhöhe für
 

	Kleine Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Großunternehmen
allgemein	80 %	70 %	60 %
spezifisch	45 %	35 %	25 %
bei benachteiligten AN	+ 10 %	+ 10 %	+ 10 %
- Die KMU-Definition ist die allgemeingültige; die Schwellenwerte (249 Mitarbeiter, Umsatz 50 Mio. € oder Bilanzsumme 43 Mio. €) beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss. Das Antrag stellende Unternehmen verliert den KMU-Status erst, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte überschreitet.
- Großunternehmen mit bis zu 499 Beschäftigten können gefördert werden. Es zählen die Arbeitsplätze des Antragstellers einschl. unselbständiger Niederlassungen, jedoch ohne verbundene und Partnerunternehmen. D.h., wenn der Antragsteller eine GmbH innerhalb eines Konzerns ist, ist diese u. U. förderfähig. Wenn unselbständige Niederlassungen Anträge stellen wollen, muss das Mutterunternehmen mitgezählt werden.
- Großunternehmen ab 500 Beschäftigten können im Ausnahmefall - bei Erweiterung, Ansiedlung oder Umstrukturierung - gefördert werden.
- Definition allgemeine Ausbildungsmaßnahmen:
  - o Kenntnisse sind nicht nur am jetzigen Arbeitsplatz verwendbar
  - o Vermittelbarkeit des Arbeitnehmers erhöht sich
  - o Teilnehmer aus verschiedenen Firmen
  - o Projekt wurde von mehreren Firmen organisiert
  - o Mit dem Projekt wird ein anerkannter Abschluss erworben
  - o Trainingsmaßnahme nach § 48 SGB III
  - o Alle anderen Bildungsmaßnahmen werden als spezifische Maßnahmen gesehen; bei Mischformen zwischen allgemein und spezifisch gilt die Maßnahme als spezifisch.
- Als benachteiligte Arbeitnehmer im Sinne dieser Richtlinie gelten:
  - a) Jugendliche unter 25 Jahren, die bisher noch keine reguläre bezahlte Erstanstellung gefunden haben, während der ersten sechs Monate nach der Einstellung
  - b) Personen mit schweren körperlichen, geistigen oder psychologischen Beeinträchtigungen, die dennoch auf dem Arbeitsmarkt verwendbar sind ( 3 Std. Arbeit pro Tag)

- c) Wanderarbeitnehmer
  - d) Personen über 45 Jahre ohne Abitur oder einen vergleichbaren Abschluss
  - e) Personen, die nach mindestens dreijähriger Unterbrechung wieder in das Erwerbsleben eintreten wollen, vor allem solche, die ihre Tätigkeit wegen der Unvereinbarkeit von Beruf und Familie aufgegeben haben, während der ersten 6 Monate nach der Einstellung
  - f) Langzeitarbeitslose, d. h. Personen, die während 12 aufeinander folgenden Monaten erwerbslos waren, während der ersten sechs Monate nach der Einstellung
- Wenn an einer Maßnahme benachteiligte und nicht benachteiligte Personen teilnehmen, sind im Angebot die Kosten pro Person anzugeben, damit die Höhe der Förderung berechnet werden kann.
  - Eigenteile/Finanzierung müssen nicht nachgewiesen werden.
  - Anträge von Unternehmen direkt an die SAB – Sächsische Aufbaubank mit folgenden Unterlagen:
    - o Antrag
    - o Teilnehmerliste
    - o Identitätsfeststellung
    - o Tätigkeitsnachweis in Sachsen, Gewerbeanmeldung, aktueller Handelsregisterauszug (nicht älter als 3 Monate)
    - o KMU-Bewertung
    - o 3 Angebote bzw. Ausschreibung
    - o Beginn erst nach Erlaubnis zum vorfristigen Maßnahmebeginn bzw. nach Bewilligung.
  - Bei der Angabe der Gesamtlaufzeit und Projektlaufzeit ist zu beachten, dass die Projektlaufzeit die Zeit der reinen Weiterbildung ist. die Gesamtlaufzeit läuft von der Anmeldung zur Weiterbildung bis zum Rechnungseingang und der Überweisung der Kosten. Die Gesamtlaufzeit sollte daher die Projektlaufzeit in der Regel übersteigen, jeweils 4 Wochen vorher und nachher.
  - Es gibt derzeit keine Begrenzung der Laufzeit von Qualifizierungsmaßnahmen.
  - Die Erlaubnis zum vorfristigen Maßnahmenbeginn erfordert in diesem Fall umfassende Vorprüfungen durch die SAB und dauert ca. 4 Wochen. Mit der Bewilligung ist nach ca. 6 Wochen zu rechnen.
  - Die Anmeldung zu einer Weiterbildung gilt als Beginn der Maßnahme, wenn nicht in der Anmeldung ausdrücklich ein Rücktrittsrecht bei Nicht-Gewährung der Förderung vereinbart wird.
  - Die SAB zahlt die Mittel nach Abschluss der Weiterbildung aus. Neben den entsprechenden Formularen sind ein Nachweis über die Teilnahme an der Weiterbildung (Teilnehmerliste, Zertifikat oder ähnliches), die Kopie der Rechnung sowie der Zahlungsbeleg/Kontoauszug erforderlich.
  - Bei längeren Laufzeiten kann es sinnvoll sein, eine Maßnahme in mehrere Module aufzuteilen und jeweils nach deren Ende abzurechnen, da Zwischenabrufe nur in Ausnahmefällen möglich sind.